

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Annika Mehnert 563 - 4431 563 - 4725 annika.mehnert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.04.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0219/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.05.2014</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Umwandlung der Friedrichstraße zwischen Neumarkt und Karlstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich</b>		

### Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung vom 02.10.2013 aufgrund eines Bürgerantrages

### Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Der Verfasser des Bürgerantrages schlägt die Umwandlung der Fußgängerzone in der Friedrichstraße, zwischen dem Neumarkt und der Karlstraße, in einen verkehrsberuhigten Bereich vor.

Die politischen Gremien haben sich in der Vergangenheit bereits ausführlich mit der Thematik Friedrichstraße beschäftigt.

Aufgrund des Bebauungsplanes 787 steht das vorhandene Straßennetz weiterhin dem Verkehr zur Verfügung, allerdings ausschließlich auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Weiterhin wird festgesetzt, dass die zur Andienung unbedingt erforderlichen Zu- und Abfahrten zu den Stellplätzen gewährleistet werden. Aufgrund der planerischen Vorgaben wurde zum 20.10.1995 die Teileinziehung der Straße verfügt und auf die nachfolgenden Verkehrsarten beschränkt:

1. auf den Fußgängerverkehr,
2. auf den Radfahrverkehr,
3. auf den öffentlichen Personennahverkehr,
4. auf den Taxenverkehr,
5. auf den Anlieferverkehr bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 – 11.00 Uhr und 19.00 – 24.00 Uhr, samstags von 0.00 – 10.00 Uhr,
6. die Zufahrt zu Hotels, die nur über diese Straße zu erreichen sind bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t,
7. auf den Anliegerverkehr.

Die Friedrichstraße ist aus diesem Grund als Fußgängerzone beschildert. In der StVO sind zu Zeichen 242 (Fußgängerzone) folgende Ge- und Verbote geregelt:

- „1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Fußgängerbereich nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt.
2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.“

Aufgrund der Widmung der Straße dürfen Linienbusse, Taxen und Radfahrer zu jeder Zeit die Straße nutzen. Darüber hinaus ist die Friedrichstraße zu bestimmten Zeiten für Ladegeschäfte frei gegeben, damit beispielsweise die Geschäfte angedient werden können. Diese Nutzung wird durch entsprechende Zusatzbeschilderung geregelt.

Dem gegenüber sind für den verkehrsberuhigten Bereich in der StVO folgende Ge- und Verbote festgelegt:

- „1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.
3. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.“

Die Regelungen der Fußgängerzone und die des verkehrsberuhigten Bereiches sind sehr ähnlich. Im Wesentlichen dürfen die Fußgänger nicht gefährdet werden und der Fahrzeugverkehr muss sich dem Fußgänger anpassen. Es gilt deshalb Schrittgeschwindigkeit.

Aus straßenverkehrlicher Sicht ergibt sich durch die Umwandlung von einer Fußgängerzone in einen verkehrsberuhigten Bereich kein erkennbarer Vorteil.

Wie bereits in der Verwaltungsvorlage VO/3475/04 zum Thema „Anliegerverkehr“ erläutert, kann die Fußgängerzone zugunsten eines verkehrsberuhigten Bereiches jedoch aus rechtlichen Gründen nicht aufgegeben werden. Voraussetzung hierfür wäre die Änderung des Planungsrechts und der straßenrechtlichen Widmung.